

Auszug aus dem Tagesbrief 07/20 vom 25.03.2020 zum Corona-Virus

Vereinfachungen im Beihilferecht

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen.

Für kommunalwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die die Grundversorgung sicherstellen, ist es wichtig, dass diese in den Anwendungsbereich der Maßnahmen fallen. Dies betrifft insbesondere den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen, mit dem die EU-Beihilferegelungen für die Dauer der Bewältigung der Folgen der Coronakrise flexibilisiert werden sollen.

Fünf Arten von Beihilfen zur Behebung der Störung sieht der befristete Rahmen vor:

- Direkte Zuschüsse, rückzahlbare Vorschüsse oder Steuervorteile: Die Mitgliedstaaten können Regelungen zur Gewährung von bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen einführen, um dringenden Liquiditätsbedarf zu decken.
- Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen: Die Mitgliedstaaten können mit staatlichen Garantien dazu beitragen, dass die Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren.
- Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen: Die Mitgliedstaaten können Unternehmen zinsvergünstigte Darlehen gewähren, um zur Deckung des unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs beizutragen.
- Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten: Einige Mitgliedstaaten planen, Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen – über die bestehenden Darlehenskapazitäten der Banken zu unterstützen. In dem befristeten Rahmen wird klargestellt, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Kunden der Banken und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, und erläutert, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.
- Kurzfristige Exportkreditversicherungen: Der Rahmen erleichtert es den Mitgliedstaaten nachzuweisen, dass in einigen Ländern keine Deckung für marktfähige Risiken zur Verfügung steht, sodass der Staat bei Bedarf kurzfristige Exportkreditversicherungen anbieten kann.

Die erforderlichen Mittel müssen aus den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten fließen. Der Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Der befristete Rahmen erlaubt es nach unserer Auffassung grundsätzlich auch, kommunale Unternehmen zu unterstützen. Die endgültigen Abstimmungen laufen noch.

Die Bundesregelung für Kleinbeihilfen soll in Kürze ebenfalls verabschiedet werden. Wir werden Sie darüber informieren.